

Fragen und Antworten zu einigen verwendeten aber unbestimmten Begriffen.

(Auskunft von Ministerien/Annahmestellen)

1. Frage: Wie definieren Sie „Mittel“?

Unter liquiden Mitteln sind kurzfristig verfügbare Betriebsmittelreserven zu verstehen. Sofern es sich beim Antragsteller um eine Kapitalgesellschaft handelt, sind hierunter z. B. auch ausstehende Einlagen der Gesellschafter zu verstehen, die als Forderung vorrangig geltend gemacht werden müssen. Bei Personengesellschaften zählt hierzu auch kurzfristig verfügbares Vermögen der Gesellschafter (inkl. Tagesgelder), das nicht zur Lebensführung innerhalb des Betrachtungszeitraums (der nächsten drei Monate) benötigt wird.

2. Frage: Wie definieren Sie „Lebensunterhalt“?

Die zur bisherigen regelmäßigen Lebensführung der Familie des Betroffenen benötigten finanziellen Mittel. Lebensführung umfasst hierbei Kosten für Miete, Verbrauchskosten, Versicherungen, sofern sie nicht dem reinen Vermögensaufbau dienen. Kreditraten können insofern berücksichtigt werden, als dass sie nicht ausgesetzt/verringert werden können; Vorsorgeversicherungen können in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem Beiträge nicht gestundet/verringert werden können. Nicht zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung zählen demgegenüber Aufwendungen für Reisen, Hobbys etc.

Es ist lediglich eine plausibilisierte Abschätzung erforderlich (z. B. überschlägiger Vergleich mit den Ausgaben im Vorjahreszeitraum; Einzelnachweise müssen nicht erbracht werden)

3. Frage: Gibt es Pauschalbeträge?

Nein, hinsichtlich der Berechnung des Lebensunterhalts. Die Leistung selbst wird in drei pauschal festgelegten Stufen gewährt.

4. Frage: Gibt es vereinfachte Werte für Erwachsene, Jugendliche und Kinder?

Nein, legen Sie bitte den tatsächlichen Bedarf zu Grunde.